

# Rechtlicher Rahmen zur Datenverarbeitung

---

Personenbezogene Daten nach DSGVO und BDSG

Ein KWH4.0-Standpunkt

26.07.2019

Kompetenzzentrum Wald und Holz 4.0  
c/o RIF Institut für Forschung und Transfer e.V. (Projektkoordination)  
Joseph-von-Fraunhofer-Straße 20  
D-44227 Dortmund  
[www.kwh40.de](http://www.kwh40.de)

**Kontakt**

Kompetenzzentrum Wald und Holz 4.0  
 c/o RIF Institut für Forschung und Transfer e.V. (Projektkoordination)  
 Joseph-von-Fraunhofer-Straße 20  
 D-44227 Dortmund  
 www.kwh40.de

Ansprechpartner: Dipl.-Ing. Frank Heinze  
 Tel. +49 (0) 231 9700-781  
 frank.heinze@rt.rif-ev.de

Verantwortlicher Autor: Oliver Brunner, IAW

**Autoren**



RIF Institut für Forschung und Transfer e.V. (Koordinator)  
 Geschäftsführer: Dipl.-Inf. Michael Saal  
 Joseph-von-Fraunhofer Str. 20, 44227 Dortmund



Werkzeugmaschinenlabor (WZL), RWTH Aachen  
 Institutsleiter: Prof. Dr.-Ing. Christian Brecher  
 Steinbachstraße 19, 52074 Aachen



Institut für Mensch-Maschine-Interaktion (MMI), RWTH Aachen  
 Institutsleiter: Prof. Dr.-Ing. Jürgen Roßmann  
 Ahornstraße 55, 52074 Aachen



Institut für Arbeitswissenschaft (IAW), RWTH Aachen  
 Institutsleiterin: Prof. Dr.-Ing. Verena Nitsch  
 Bergdriesch 27, 52062 Aachen

Landesbetrieb Wald und Holz  
 Nordrhein-Westfalen



Wald und Holz NRW, Lehr- und Versuchsforstamt Arnsberger Wald  
 Forstliches Bildungszentrum für Waldarbeit und Forsttechnik  
 Leitung: FD Thilo Wagner  
 Alter Holzweg 93, 59755 Arnsberg

**Förderhinweis**

Dieses Vorhaben wird gefördert durch das Land Nordrhein-Westfalen unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).



**EFRE.NRW**  
 Investitionen in Wachstum  
 und Beschäftigung



**EUROPÄISCHE UNION**  
 Investition in unsere Zukunft  
 Europäischer Fonds  
 für regionale Entwicklung

Version	Datum	Seiten	Änderungen
0.9	06.05.2019	Alle	Initialer Entwurf
1.0	26.07.2019	Alle	Erste offizielle Version

# Rechtlicher Rahmen zur Datenverarbeitung

Dieses Dokument soll zunächst einen ersten Überblick zu dem rechtlichen Rahmen bei der Verwendung und Verarbeitung von Daten schaffen. Die Auslegung und Interpretation der Datenschutzgrundverordnung des europäischen Parlaments (DSGVO) und deren Umsetzung im deutschen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in diesem Dokument sind aktuell als Ratgeber zu verstehen. Eine rechtliche Überprüfung unserer Interpretation wird in Kürze erfolgen.

In Wald und Holz 4.0 sind Daten und deren Aufnahme sowie Verarbeitung allgegenwärtig. Daher spielt der Datenschutz eine zentrale Rolle. Dieser KWH4.0-Standpunkt setzt sich daher mit den Datenschutzgrundrechten in Bezug auf personenbezogene Daten und den Betroffenenrechten auseinander, d.h. insbesondere mit allgemeinen Pflichten, Vorgehensweisen und dem Zweck der Datenaufnahme (wissenschaftlich/kommerziell).

## 1 Datenschutzgrundsätze nach DSGVO

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind zentrale Grundsätze zu beachten, die dem Schutz der Person dienen. Diese Grundsätze beziehen sich auf die Verarbeitung von Daten, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, die Bedingungen zur Einwilligungserklärung, die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, sowie die Verarbeitung, für die keine Identifizierung der Person erforderlich ist.

### 1.1 Was sind personenbezogene Daten

Der Begriff „personenbezogene Daten“ umfasst alle Informationen, welche sich auf eine „betroffene Person“ beziehen. Von einer „betroffenen Person“ wird gesprochen, sobald eine natürliche Person identifizierbar ist. Dies ist der Fall, wenn Informationen über die soziale, kulturelle, wirtschaftliche, physische, physiologische oder genetische Identität auf eine eindeutige Personenkennung wie bspw. ein Name oder eine Onlinekennung, zurückzuführen sind.<sup>1</sup>

### 1.2 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Damit personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen, was die Erhebung der Daten miteinschließt, müssen gewisse Grundsätze im Zuge der Verarbeitung eingehalten werden.

Die **Rechtmäßigkeit** der Verarbeitung muss anhand des Artikels 6 DSGVO geprüft werden. Mindestens eine der folgenden Bedingungen muss dazu erfüllt sein:

- Einwilligung der Person für einen oder mehrere bestimmte Zwecke
- Verarbeitung ist für Erfüllung eines Vertrages erforderlich (Person muss Vertragspartner sein)
- Zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich
- Zum Schutz lebenswichtiger Interessen einer natürlichen Person
- Öffentliches Interesse/Ausübung öffentlicher Gewalt

---

<sup>1</sup> DSGVO Artikel 4

- Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich (Interessensabwägung)

Zur genaueren Prüfung sollte stets der vollständige Artikel herangezogen werden.<sup>2</sup>

Gegenüber der betroffenen Person muss die **Transparenz** der Datenverarbeitung sichergestellt sein. Es muss nachvollziehbar sein, was genau mit den erhobenen Daten passiert. Des Weiteren dürfen personenbezogene Daten nur dann erhoben werden, wenn eine eindeutige und legitime **Zweckbindung** vorliegt. Es muss genau festgelegt sein, wofür die erhobenen Daten verwendet werden sollen. Diese müssen darüber hinaus dem Zweck angemessen sein und sollten auf das Notwendigste reduziert sein (**Datenminimierung**). Die **Richtigkeit** der Daten, also eine fehlerfreie sowie aktuelle Datenqualität, muss gewährleistet werden. Personenbezogene Daten müssen so gespeichert werden, dass eine Identifizierung nur so lange wie nötig möglich ist (**Speicherbegrenzung**) und so, dass eine angemessene Sicherheit gewährleistet ist. Dies beinhaltet die Verhinderung von unbefugter wie unbeabsichtigter Verarbeitung, Verlust, Zerstörung oder Schädigung (**Integrität und Vertraulichkeit**). Im gesamten Umgang mit personenbezogenen Daten ist nach **Treu und Glauben** zu handeln, umgangssprachlich also nach besten Wissen und Gewissen. Der für die Datenerhebung Verantwortliche ist auch für Einhaltung dieser Kriterien verantwortlich und muss die Einhaltung nachweisen können (**Rechenschaftspflicht**). Diese Grundsätze zur Verarbeitung personenbezogener Daten müssen dringend eingehalten und berücksichtigt werden.<sup>3</sup>

### 1.3 Bedingungen für die Einwilligung

Die sicherste – aber wohl auch aufwändigste – Methode zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten beruht auf der Einholung einer Einwilligungserklärung der betroffenen Person. Bei der Erstellung und Einholung einer solchen Einwilligung gilt es auf einige Kriterien zu achten, die in Artikel 7 beschrieben sind.

Grundsätzlich obliegt es dem Verantwortlichen, **nachweisen zu können**, dass die betroffene Person zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eine Einwilligung erteilt hat. Werden im Zuge einer schriftlichen Erklärung zur Einwilligung noch andere Sachverhalte verhandelt, sind diese Sachverhalte klar von der Einwilligungserklärung abzugrenzen. Eine Einwilligungserklärung muss in **verständlicher** und **leicht zugänglicher Form** sowie einer **klaren und einfachen Sprache** formuliert sein.

Die betroffene Person ist vor ihrer Einwilligung darüber zu informieren, dass sie **jederzeit** das Recht hat, die **Einwilligung zu widerrufen**. Dies betrifft nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf bereits erfolgten Verarbeitung von Daten. Ein Widerruf muss so einfach wie die Einwilligungserklärung selbst sein.

Eine Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie **freiwillig**, also **ohne jeglichen Zwang oder Druck**, abgegeben wird. Hierbei ist besonders auf das sogenannte **Kopplungsverbot** zu achten. Dieses besagt, dass die Erfüllung eines Vertrages nicht von einer Einwilligungserklärung abhängig sein darf, falls die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung des Vertrages nicht erforderlich ist.<sup>4</sup>

### 1.4 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

Es existieren Kategorien von Daten, die als besonders schützenswert gelten und daher besonderen Regulierungen unterliegen.

Grundsätzlich wird die Verarbeitung folgender Kategorien von Daten **untersagt**:

<sup>2</sup> DSGVO Artikel 6

<sup>3</sup> DSGVO Artikel 5

<sup>4</sup> DSGVO Artikel 7

- Rassistische und ethnische Herkunft
- Politische Meinung
- Religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen
- Gewerkschaftszugehörigkeit
- Genetische Daten
- Biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer Person
- Gesundheitsdaten
- Sexuelle Orientierung

Jedoch erlaubt der Artikel hier Ausnahmen. So ist die Verarbeitung unter anderem erlaubt, wenn die **ausdrückliche Einwilligung** der betroffenen Person vorliegt, die Daten von der Person **offensichtlich öffentlich gemacht** worden sind oder die Verarbeitung zum Zwecke der **Gesundheitsvorsorge, Arbeitsmedizin, Beurteilung der Arbeitsfähigkeit oder medizinischen Diagnostik** stattfindet. Die Liste der Ausnahmen ist lang und oft sind diese Ausnahmen an weitere Einschränkungen geknüpft. Es empfiehlt sich eine genauere Prüfung und Betrachtung des 9. Artikels DSGVO. Falls eine Ausnahme nach Artikel 9 Abs. 2 h DSGVO (Gesundheitsvorsorge, Arbeitsmedizin etc.) angestrebt wird, so ist zu beachten, dass die Daten nur von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet werden und dieses Fachpersonal dem Berufsgeheimnis unterliegt.<sup>5</sup>

## 1.5 Garantien und Ausnahmen

Werden personenbezogene Daten für im öffentlichen Interesse liegende wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke, statistische Zwecke oder Archivzwecke verarbeitet, sind geeignete Garantien zum Schutz der betroffenen Person sicherzustellen. Diese Garantien können sowohl technische als auch organisatorische Maßnahmen sein, die besonders die Identifizierung der betroffenen Person verhindern sowie zur Einhaltung des Grundsatzes der Datenminimierung führen. Eine solche Maßnahme kann beispielsweise eine Pseudonymisierung sein. Also die Abspeicherung der Daten unter einem Pseudonym wie bspw. einer Zahlenkombination, um die Feststellung der Identität der betroffenen Person unmöglich zu machen bzw. zu erschweren. Insgesamt ist der Spielraum zur Verarbeitung personenbezogener Daten im öffentlichen Interesse liegender Zwecke für historische oder wissenschaftliche Forschung, Archivierung oder Statistiken größer, wobei klar vorgeschriebene Garantien eingehalten werden müssen. Die EU-Mitgliedsstaaten können neben den Bedingungen und Garantien aus der DSGVO weitere Garantien und Ausnahmen in ihrem Recht festlegen.<sup>6</sup>

## 1.6 BDSG-Ausnahmen

### 1.6.1 § 22 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

Abweichend von DSGVO Artikel 9 Abs. 1 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch öffentliche und nichtöffentliche Stellen unter anderem gestattet, wenn sie zu einem der folgenden Punkte geschieht:

- Gesundheitsvorsorge
- Erfüllung der Pflichten des Sozialschutzes
- Beurteilung der Arbeitsfähigkeit eines Beschäftigten
- Medizinische Diagnostik
- Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich/Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits-/Sozialbereich
- Vertrag der betroffenen Person mit einem Angehörigen in einem Gesundheitsberuf

<sup>5</sup> DSGVO Artikel 9

<sup>6</sup> DSGVO Artikel 89

Jedoch gilt es darauf zu achten, dass angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person getroffen werden. Hierbei ist besonders das Risiko, das mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten einhergeht, der Stand der Technik, der zugrundeliegende Zweck, der Umfang sowie die entstehenden Kosten der Implementierung zu berücksichtigen. Folgende Punkte sollten beachtet werden:

- Überprüfbarkeit der Eingabe, Veränderung oder Entfernung personenbezogener Daten,
- Sensibilisierung der an Verarbeitungsvorgängen Beteiligten,
- Benennung einer oder eines Datenschutzbeauftragten,
- Zugangs- bzw. Zugriffbeschränkung auf personenbezogene Daten,
- Pseudonymisierung sowie Verschlüsselung personenbezogener Daten,
- Sicherstellung der Funktionalität sowie Integrität der Systeme und deren Wiederherstellbarkeit bei Störungen,
- Regelmäßigen Kontrollen und Bewertungen, ob die ergriffenen Maßnahmen wirksam sind,
- Maßnahmen und Regelungen zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes sowie der Verordnung (EU) 2016/679 für vorgesehene sowie andere Zwecke.<sup>7</sup>

#### 1.6.2 § 26 Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses

Im Beschäftigungsverhältnis ist es erlaubt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, falls diese sich aus der Interessenvertretung der Beschäftigten auf Grund einer Kollektivvereinbarung (Tarifvertrag etc.) ergibt oder dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses erforderlich ist.

Falls eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Beschäftigten auf Grundlage einer Einwilligung erfolgt, so muss auch hier Freiwilligkeit der Einwilligung vorliegen. Besonderes Augenmerk gilt der im Beschäftigungsverhältnis bestehenden Abhängigkeit. Freiwilligkeit kann durch einen wirtschaftlichen oder rechtlichen Vorteil der beschäftigten Person oder dem Verfolgen gleicher Interessen wie der Arbeitgeber begründet sein.

Auch besondere Kategorien nach Artikel 9 Absatz 1 (EU) 2016/679 personenbezogener Daten dürfen im Zuge eines Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden, falls dies zur Erfüllung des Sozialschutzes, arbeitsrechtlicher Pflichten oder der sozialen Sicherheit notwendig ist. Ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person darf nicht vorliegen.

Als Beschäftigte gelten:

- Arbeitnehmer/innen sowie Leiharbeiter/innen
- Auszubildende
- Rehabilitanden/innen
- Freiwillige nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz
- Arbeitnehmer-ähnliche Personen aufgrund einer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit
- Beamtinnen und Beamte
- Zivildienstleistende
- Bewerber/innen für ein Beschäftigungsverhältnis<sup>8</sup>

<sup>7</sup> BDSG § 22

<sup>8</sup> BDSG § 26

## 1.7 Artikel 13: Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

Sobald personenbezogene Daten erhoben werden, muss der betroffenen Person ein Verantwortlicher sowie dessen Kontaktdaten offengelegt werden. Gegebenenfalls müssen auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten mitgeteilt werden. Weiterhin sind die Zwecke der Verarbeitung, sowie die Rechtsgrundlage und die Empfänger oder Kategorien von Empfängern mitzuteilen. Erfolgt die Verarbeitung nach EU2016/679 Art. 6 Abs. 1 f, so sind der betroffenen Person die berechtigten Interessen mitzuteilen, die vom Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden. Sollen die Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation weitergegeben werden, ist dies ebenfalls mitteilungs-pflichtig. Es muss mitgeteilt werden, ob ein Angemessenheitsbeschluss der Kommission vorliegt. Treffen EU2016/679 Art. 46, 47 oder 49 Abs. 1 S. 2 zu, so muss ein Verweis auf die geeigneten Garantien und die Möglichkeiten zur Beschaffung einer Kopie bestehen.

Um eine faire und transparente Verarbeitung sicherzustellen, werden der Person vom Verantwortlichen auch die Speicherdauer oder Kriterien für die Speicherdauer, das Auskunftsrecht, sowie die Rechte auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, das Widerspruchsrecht und das Recht auf Datenübertragbarkeit mitgeteilt. Des Weiteren muss über das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde sowie das Widerrufsrecht einer Einwilligung informiert werden.

Sind die personenbezogenen Daten eine Voraussetzung für einen Vertragsabschluss oder gesetzlich/vertraglich vorgeschrieben, so muss darüber aufgeklärt werden, ob eine Verpflichtung zur Bereitstellung besteht und welche möglichen Folgen eine Nichtbereitstellung hätte.

Wird eine automatisierte Entscheidungsfindung gemäß EU2016/679 Art. 22 Abs. 1 & 4 verwendet, so ist auch hierüber zu informieren und es sind Informationen über Logik, Tragweite sowie Auswirkungen dieser Verarbeitung für die betroffene Person bereitzustellen.

Falls der Verantwortliche die Daten zu einem anderen als dem Erhebungszweck verwenden möchte, so teilt er der betroffenen Person Informationen über diesen Zweck entsprechend der obenstehenden Anforderungen mit.<sup>9</sup>

## 1.8 Artikel 14: Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden

Der Verantwortliche ist dazu verpflichtet, selbige Informationen wie in Artikel 13 bereitzustellen. Hierbei ist eine Frist von maximal einem Monat nach Erlangung der Daten einzuhalten. Werden die Daten dazu verwendet, mit der betroffenen Person zu kommunizieren, ist dies spätestens bei der ersten Mitteilung klarzustellen. Auch die Offenlegung der Daten an weitere Empfänger unterliegt der Informationspflicht, spätestens bei der ersten Offenlegung.

Die Informationspflicht ist ausgesetzt, falls es unmöglich ist, die entsprechenden Informationen bereitzustellen, die Informationen der betroffenen Person bereits vorliegen oder Geheimhaltungspflichten bestehen.<sup>10</sup>

## 1.9 Artikel 15: Auskunftsrecht der betroffenen Person

Betroffene Personen besitzen ein Auskunftsrecht gegenüber dem Verantwortlichen, ob ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Trifft dies zu, darf die betroffene Person weitere Informationen einfordern:

---

<sup>9</sup> DSGVO Artikel 13

<sup>10</sup> DSGVO Artikel 14

- Verarbeitungszwecke
- Kategorien von Daten
- Empfänger oder Kategorien von Empfängern
- Geplante Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung dieser
- Auskunft über bestehende Rechte: Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruch
- Beschwerderecht
- Herkunft der Daten
- Automatisierte Entscheidungsfindung inklusive ihrer Logik, Tragweite und Auswirkungen

Die darzulegenden Informationen entsprechen den Informationen aus Artikel 13 und 14 DSGVO, welche auch der Informationspflicht des Verantwortlichen unterliegen. Des Weiteren muss eine Kopie der verarbeitenden personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt werden. Dies dürfen die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht schädigen.<sup>11</sup>

### 1.10 Artikel 16: Recht auf Berichtigung

Sind personenbezogene Daten unvollständig oder fehlerhaft, kann die betroffene Person beim Verantwortlichen auf die Vervollständigung bzw. Berichtigung dieser Daten bestehen.<sup>12</sup>

### 1.11 Artikel 17: Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)

Das Recht auf Löschung personenbezogener Daten besteht sobald:

- Die Daten für den ursprünglichen Zweck nicht mehr benötigt werden
- Die Einwilligung widerrufen wurde
- Widerspruch gemäß Artikel 21 DSGVO gegen die Verarbeitung eingelegt wurde
- Eine unrechtmäßige Verarbeitung vorliegt
- Die Löschung aus einer rechtlichen Pflicht des Verantwortlichen hervorgeht

Kein Anspruch auf Löschung besteht hingegen sobald:

- Die Verarbeitung der freien Meinungsäußerung dient
- Dies aus Rechtsansprüchen oder rechtlichen Verpflichtungen hervorgeht
- Für im öffentlichen Interesse liegenden Zwecke der öffentlichen Gesundheit nach Artikel 9 Absatz 2 ff. DSGVO
- Für im öffentlichen Interesse liegende Zwecke nach Artikel 89 Absatz 1 DSGVO, falls die Löschung die Erreichung der Ziele ernsthaft beeinträchtigt<sup>13</sup>

### 1.12 Artikel 18: Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Eine Einschränkung der Verarbeitung darf verlangt werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- Richtigkeit der Daten wird bestritten
- Verarbeitung ist unrechtmäßig, aber die betroffene Person lehnt die Löschung ab (z.B. bei anhängigen Gerichtsverfahren etc.)
- Die Daten nicht mehr benötigt werden, aber die betroffene Person zur Geltendmachung/Ausübung/Verteidigung von Rechtsansprüchen diese Daten benötigt

<sup>11</sup> DSGVO Artikel 15

<sup>12</sup> DSGVO Artikel 16

<sup>13</sup> DSGVO Artikel 17

- Widerspruch nach Artikel 21 Abs. 1 DSGVO eingelegt ist, Feststellung steht noch aus

Liegt eine solche Einschränkung vor, dürfen die Daten nur aus Gründen des öffentlichen Interesses, wegen Rechtsansprüchen, mit einer vorliegenden Einwilligung der betroffenen Person oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen/juristischen Person verarbeitet werden.<sup>14</sup>

## 1.13 BDSG-Betroffenenrechte

### 1.13.1 § 32 Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

Die Informationspflicht nach EU 2016/679 Art. 13 Abs. 3-4 gilt nicht in folgenden Fällen:

- Der Weiterverarbeitung analog gespeicherter Daten, falls der Verantwortliche sich direkt an die betroffene Person wendet, die Kommunikation nicht auf digitale Art und Weise geschieht, die Verarbeitung nicht vom ursprünglichen Erhebungszweck abweicht sowie bei geringem Interesse der Person an einer Informationserteilung
- Der Gefährdung der Aufgaben im Sinne der EU 2016/679 Art. 23 Abs. 1
- Der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung
- Rechtliche Ansprüche beeinträchtigt werden
- Der Gefährdung einer vertraulichen Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen

Falls die Informationspflicht auf Grund der obenstehenden Punkte ausbleibt, so muss der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der Person treffen. Der Grund wird schriftlich festgehalten. Es erfolgt eine Bereitstellung der in EU 2016/679 Art. 13 Abs. 1-2 genannten Informationen an die Öffentlichkeit.

Bleibt die Informationspflicht vorübergehend aus, so wird sie innerhalb einer angemessenen Frist nachgeholt (maximal zwei Wochen).

Die Weiterverarbeitung könnte ausbleiben, solange mit pseudonymisierten und/oder analogen Datensätzen gearbeitet wird. Ansonsten sollte mangels Hinderungsgrunds eine Frist von zwei Wochen nicht überschritten werden.<sup>15</sup>

### 1.13.2 § 34 Auskunftsrecht der betroffenen Person

Das Auskunftsrecht nach EU 2016/679 Art. 15 besteht nicht, falls Daten im Zuge von Aufbewahrungsvorschriften oder ausschließlich zur Datenschutzkontrolle bzw. Datensicherung gespeichert werden und technische sowie organisatorische Maßnahmen ergriffen wurden, um eine Weiterverarbeitung der Daten zu unterbinden.

Die Gründe für eine Auskunftsverweigerung müssen dokumentiert sowie der betroffenen Person mitgeteilt werden.<sup>16</sup>

### 1.13.3 § 35 Recht auf Löschung

Bei nicht automatisierter Datenverarbeitung ist eine Löschung nicht verpflichtend, wenn damit unverhältnismäßig hoher Aufwand verbunden und das Interesse der Person als gering anzusehen ist. Anstelle der Löschung tritt dann die Einschränkung der Verarbeitung gemäß EU 2016/679 Art. 18.<sup>17</sup>

<sup>14</sup> DSGVO Artikel 18

<sup>15</sup> BDSG § 32

<sup>16</sup> BDSG § 34

<sup>17</sup> BDSG § 35

## 2 Zusammenfassung

Personenbezogene Daten sollten immer nur nach einer Prüfung der Befugnisse und nach bestem Wissen und Gewissen verarbeitet und geschützt werden, so dass die Art und Weise der Nutzung und Verarbeitung auch nachträglich nachvollziehbar ist. Hierbei ist besonders auf die Grundsätze gemäß EU 2016/679 Art. 6 der Verarbeitung personenbezogener Daten zu achten: Rechtmäßigkeit – Transparenz – Zweckbindung – Datenminimierung – Richtigkeit – Speicherbegrenzung – Sicherheit – Vertraulichkeit – Rechenschaft.

Von der Datenverarbeitung betroffene Personen haben ein Anrecht auf Richtigkeit der von ihnen erhobenen Daten. Erhebungen dürfen nur zweckgebunden stattfinden, also muss bei einer anderweitigen nachträglichen Verarbeitung die Berechtigung neu geprüft werden. Es dürfen nicht übermäßig Daten erhoben oder Daten zu anderen Untersuchungen genutzt werden, als in der Einwilligung explizit genannt.

Eine Pseudonymisierung sollte so früh wie möglich stattfinden. Die Speicherung muss so erfolgen, dass unbefugter Zugriff verhindert und Verfremdung oder Verlust der Daten ausgeschlossen ist.

Für im öffentlichen Interesse liegende wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke, statistische Zwecke oder Archivzwecke ist die Verarbeitung personenbezogener Daten unter Berücksichtigung einiger Garantien, welche die Identifizierung der betroffenen Person verhindern sowie zur Einhaltung des Grundsatzes der Datenminimierung führen, gestattet.

Das BDSG erlaubt darüber hinaus die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten für verschiedene Zwecke (Gesundheitsvorsorge, Erfüllung der Pflichten des Sozialschutzes, Beurteilung der Arbeitsfähigkeit eines Beschäftigten, Medizinische Diagnostik), solange diese Daten von Personen verarbeitet werden, die einer ärztlichen oder entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Auch die Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigtenverhältnis kann zulässig sein, wenn eine Interessenvertretung der Beschäftigten auf Grund einer Kollektivvereinbarung (Tarifvertrag etc.) der Verarbeitung zustimmt, falls dies zur Erfüllung des Sozialschutzes, arbeitsrechtlicher Pflichten oder der sozialen Sicherheit notwendig ist.

Bei vorliegender Einwilligung ist die entsprechende Verarbeitung personenbezogener Daten gestattet. Eine Einwilligung erfordert immer die Zweckbindung und es besteht ein Kopplungsverbot. Über die Verarbeitung der Daten muss Klarheit herrschen. Zudem gibt es eine Nachweispflicht, die Einwilligung muss in einfacher, verständlicher Sprache vorliegen, die betroffene Person muss vorher über ihr Widerrufsrecht informiert werden und die Einwilligung muss unter absoluter Freiwilligkeit erfolgen.

Zwar ist auch eine mündliche Einwilligung rechtlich möglich, allerdings gestaltet sich die Nachweispflicht hierbei schwierig. Es sollte dementsprechend stets eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen. Idealerweise behandelt dieses Schriftstück keine anderen Themen, um Unklarheiten zu vermeiden.

Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Mit Eintreffen eines Widerrufs erlischt die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung. Bereits stattgefundene Verarbeitungen verlieren nicht ihre Rechtmäßigkeit.

Bei der Beurteilung der Freiwilligkeit muss das Gefälle zwischen den Vertragspartnern (Abhängigkeitsverhältnis) betrachtet werden. Die Einwilligung sollte nicht an andere Transaktionen geknüpft sein, um Konflikte zu vermeiden (bspw. wirtschaftliche Notlage, Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis etc.).

Insgesamt sind immer angemessene Maßnahmen zum Schutz und zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person zu treffen. Best Practices zur Speicherung und Verarbeitung von Daten sollten geschaffen werden, die sich an den obenstehenden Punkten orientieren. Insbesondere ist dies auch Aufgabe der IT (Umsetzung). Beispielsweise könnte über Zugriffsrechte die missbräuchliche oder versehentliche Verarbeitung/Veränderung der Daten verhindert werden. Personenbezogene Daten sollten standardmäßig nur verschlüsselt und pseudonymisiert gespeichert werden. Regelmäßige Sicherungskopien sind empfehlenswert.

Des Weiteren muss ein Verantwortlicher benannt werden und der Informationspflicht ist nachzukommen. Dies beinhaltet die Mitteilung des Zweckes der Verarbeitung, der Rechtsgrundlage, der Speicherdauer, des Auskunftsrechts, der Löschung und Einschränkung sowie des Widerspruchsrechts an die betroffene Person.